

SATZUNG

zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen

Die Verbandsversammlung des GVV Altshausen hat aufgrund § 59 der Gemeindeordnung BW in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 2. Dezember 2020, i.V. mit § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 17.06.2020 und § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung vom 16. Dezember 1974, zuletzt geändert am 10. März 2022, am 18. Juli 2022 folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung des GVV Altshausen

Die Verbandssatzung des GVV Altshausen in der Fassung vom 10.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Zif. 2 d) wird wie folgt neu gefasst:

„die Aufgaben des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle gem. §§ 192 ff BauGB bis zum 30.06.2023.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Altshausen, den 29.07.2022

Gez.

Patrick Bauser
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem GVV Altshausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.